

18.09.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - FJ - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2023**COM(2023) 309 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Einschätzung der Kommission, dass leistungsfähige Justizsysteme eine fundamentale Voraussetzung für die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union darstellen und dass die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme wesentliche Parameter für deren Leistungsfähigkeit sind.

Er unterstützt ferner die Bemühungen der Kommission, aufgrund der Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu ergreifen, insbesondere durch die Aktivierung des Rechtsstaatsmechanismus und die Zurückhaltung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität bis zur Verbesserung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn.

...

2. Zugleich unterstreicht der Bundesrat vor dem Hintergrund, dass das EU-Justizbarometer eine der Quellen des Rechtsstaatlichkeitsberichts der Kommission ist, die Bedeutung einer validen Datengrundlage. Eine solche kann in der derzeitigen Ausgestaltung des EU-Justizbarometers nur teilweise als gegeben angesehen werden. Der Bundesrat betont, dass die Fragestellungen jeweils so präzise formuliert sein müssen, dass die Antworten der Mitgliedstaaten unmittelbar miteinander verglichen werden können. Derzeit liefern die Mitgliedstaaten zu manchen Themen sehr unterschiedliches Datenmaterial, das von statistischen Daten über Stichproben bis hin zu Schätzungen reicht (beispielsweise Schaubilder 17 und 19 bis 24). Dies hat neben der fehlenden Vergleichbarkeit und Vollständigkeit zur Folge, dass sich unter den Schaubildern in kleingedruckten, teils weitschweifigen Erläuterungstexten Ausführungen zur Methodik sowie zu den ausführlichen Antworten der Mitgliedstaaten finden.

Der Bundesrat erachtet die fortbestehende Kleinteiligkeit und Komplexität des Justizbarometers weiterhin für kritisch. Das diesjährige Justizbarometer enthält 140 teils sehr ausführliche Fußnoten. Die insgesamt 65 Schaubilder sind teilweise unübersichtlich und erwecken durch auf- oder absteigend angeordnete Balken den Eindruck eines „Rankings“. Zudem werden manche Schaubilder auf Grundlage eines Punktesystems erstellt, wobei lediglich die erreichte Gesamtpunktzahl aufgeführt wird, ohne dass deren Zustandekommen nachvollzogen werden könnte (beispielsweise Schaubild 26). Er hält daran fest, dass Schaubilder, die keine weiteren Rückschlüsse zulassen, konsequent entfallen sollten. Hierzu zählen auch solche Schaubilder, die lediglich die Quantität (beispielsweise hinsichtlich Gesetzgebungsmaßnahmen, vergleiche Schaubild 1) darstellen, ohne jedoch Aussagen über die Qualität zu treffen.

Der Bundesrat bekräftigt darüber hinaus erneut seine Forderung, dass sich das EU-Justizbarometer auf Kernfragen aus dem Kompetenzbereich der EU beschränken sollte. Er kritisiert die fortgesetzte Ausweitung des EU-Justizbarometers auf den Bereich der Strafrechtspflege.

3. Der Bundesrat regt erneut an, die jährlichen Datenerhebungen zum EU-Justizbarometer auf einen zweijährigen oder längeren Turnus umzustellen. Ein längerer Erhebungszeitraum wäre angesichts der im jährlichen Turnus nur geringfügigen Änderungen des Datenmaterials ausreichend, um die relevanten längerfristigen Entwicklungen in den Justizsystemen abzubilden. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus der Datenerhebung für das nur begrenzt

aussagekräftige EU-Justizbarometer keine unverhältnismäßigen Belastungen für die Justiz entstehen dürfen.

4. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

5. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.